



Denkmalpflege-Standards

Staatliche und kirchliche Denkmalpflege



ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING

Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Peter Beer
Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich: Ressort Bauwesen und Kunst,
Hauptabteilungsleiter Kunst

Realisation in Zusammenarbeit mit der
Stabsstelle Kommunikation

Bildnachweis: EOM (Ressort Bauwesen und Kunst)
Druck: www.stangl-druck.de

UID-Nummer: DE811510756

Stand: September 2016

Inhalt

1. Rechtliche Grundlage	4
2. Grundlagen	5
3. Staatliche und kirchliche Denkmalpflege	5
4. Was macht ein Denkmal aus?	6
5. Beispiele	6
6. Projektvoraussetzungen	7
7. Projektbeteiligte	7
8. Konzeptentwicklung	8
9. Qualifizierte Vergabe	9
10. Qualitätssicherung	9
11. Projektabschluss und Fazit	10



1. Rechtliche Grundlage

Zur Umsetzung von Denkmalschutz und Denkmalpflege bestehen von kirchlicher und staatlicher Seite aus sowie von der internationalen Nichtregierungsorganisation ICOMOS festgesetzt, bindende Gesetze und Empfehlungen:

- **Codex Juris Canonici (CIC)**
insbesondere Can. 1205 bis 1239 und Can. 1186 bis 1190
(aktualisierte Fassung 1983)
- **Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche** (Zusammenlegung 2012)
- **Grundinformation des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz:** Die Katholische Kirche in Deutschland und die Denkmalpflege (2003)
- **Charta von Venedig** zur Restaurierung und Konservierung von Kunstdenkmälern von 1964
- **Charta der Villa Vigoni** zum Schutz der kirchlichen Kulturgüter, Symposium der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 1994
- **Ordnung für kirchliche Stiftungen** in den Bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO), 2012
- **Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BGSchG)**, 1973
- **Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)**, 2008
- **Charta von Burra** über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (Denkmalwert), ICOMOS Komitee Australien, aktualisiert 2014
- **Oberste Bauregel der Erzdiözese München und Freising (OBR)**, 2016)

2. Grundlagen

Kirchliche Denkmalpflege meint den respektvollen Umgang mit dem materiellen Erbe gelebter Glaubens heutiger und vergangener Generationen, den sakralen Bau- und Kunstwerken. Dazu zählt die Rücksichtnahme auf historische und künstlerische Zeugnisse der liturgischen Praxis und Verehrung, der verantwortungsvolle Umgang mit künstlerischen Intentionen und der Respekt vor Bildinhalten, deren Zusammenhängen und deren sinngemäßen Einsatz.

Denkmalpflege soll den Verfall verhindern und in angemessener Weise Pflege und Unterhalt von

Kunstwerken sicherstellen. Veränderungen werden nicht ohne Not und als sensible Reaktion nur nach gründlichen Abwägungen vorgenommen. Ziel ist die Sicherung und Fortschreibung der vernetzten Sakrallandschaft in Rückkoppelung an die aktuellen liturgischen und seelsorglichen Anforderungen. Einer kirchlichen Denkmalpflege geht es nicht nur um den Erhalt eines historischen, gesellschaftlich oder politisch relevanten Objektes, sondern vielmehr um die Bewahrung, den Erhalt, die Verlebendigung seiner inhaltlichen Botschaft im Sinne von Kunst als identitätsstiftendem Bedeutungsträger.

3. Staatliche und kirchliche Denkmalpflege

Staatliche und kirchliche Denkmalpflege ergänzen sich und wirken kooperierend zusammen.

Für die Bau- und Kunstdenkmäler im Erzbistum stellt die staatliche Denkmalpflege, vertreten durch die Unteren Denkmalschutzbehörden und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege die Einhaltung der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Grundlagen sicher. Gemeinsam sind sie Prüfungs-, Genehmigungs- und Kontrollinstanz.

Die staatliche Denkmalpflege dient der Festlegung von Grundlagen und Mindestanforderungen, der Beratung und Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen.

Die kirchliche Denkmalpflege berät die Kirchenstiftungen bei der konkreten Umsetzung. Sie wägt die Interessen der Pfarreien mit den Erfordernissen der Liturgie ab, zeigt die Anforderun-

gen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Kunstwerken und Denkmälern auf und verhilft zur Entwicklung daraus resultierender Konzepte. Über die Anforderungen der staatlichen Denkmalpflege hinaus kümmert sie sich um eine würdevolle Erhaltung der Heiligen Orte.

Kirchliche Denkmalpflege wirkt stets im Einzelfall und hilfestellend auch operativ. Unter Berücksichtigung liturgischer, ikonografischer und konservatorischer Gesichtspunkte gibt sie Anstöße zu Planungs- und Ausführungsgrundlagen. Sie unterstützt die Kirchenstiftungen bei der Findung und Durchführung der erforderlichen Untersuchungen wie bei der schrittweisen Kostenermittlung und dem Aufstellen stichhaltiger Finanzierungspläne. Sie begleitet den Verlauf der Maßnahmen und sorgt für die Herstellung der erforderlichen Schnittstellen

4. Was macht ein Denkmal aus?

Verschiedene Kriterien können den Denkmalwert eines sakralen Bau- oder Kunstwerks festlegen. Dabei müssen sie nicht alle gleichzeitig erfüllt sein:

- Eintrag in die Denkmalliste (BDSchG)
- Das Alter oder bemerkenswerte kulturelle oder künstlerische Gegebenheiten bei historischen Bau- und Kunstwerken
- Die Wertschätzung eines jeden Sakralraumes als Heiliger Ort (i.S.v. Cod. Iur. Can. 1205, 1210)

5. Beispiele

Stiftsbasilika St. Martin Landshut



Portal der Stiftsbasilika



Restaurierung



Detail Entwicklungsstandard

6. Projektvoraussetzungen

Eine Maßnahme an Bau- oder Kunstdenkmälern setzt die hinreichende Kenntnis und das tiefgehende Verständnis eines Werkes voraus. Erst wenn seine Benennung und Würdigung möglich sind, können Notwendigkeiten erkannt und die Zielsetzung formuliert werden.

Die substantiell belastbare Aussage zu einem Kunstwerk erfordert

- die Kenntnis der relevanten Archivalien
- Abstimmung des fachlichen Standards der Projektanten mit den Denkmalfachbehörden
- eine bauliche, technische und künstlerische Analyse
- die nachweisbare Aussage (Messung) zu den klimatischen bzw. bauphysikalischen Rahmenbedingungen
- Durchführung einer zielorientierten und qualifizierten Voruntersuchung und Schadenserhebung
- das Erkennen und Verstehen vorangegangener Bearbeitungen und Veränderungen
- kritische Bewertung der Referenzen in vergleichbarer Aufgabenstellung

7. Projektbeteiligte

Folgender Personenkreis kann an der Durchführung von Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern in den Kirchenstiftungen der Erzdiözese München und Freising beteiligt sein.

Bauherren/Auftraggeber

- Katholische Kirchenstiftungen,
vertreten durch Kirchenverwaltungsvorstand, Kirchenpfleger, Kirchenverwaltung

Bei beteiligten Baumaßnahmen

- planender und bauleitender Architekt
ihm zuarbeitend: diverse Projektanten
z.B. für Tragwerksplanung, Bauphysik, Haustechnik, Heizungsplanung, Lichttechnik, etc.

Bei Restaurierungen

- restauratorischer Fachkoordinator
ihm zuarbeitend: z.B. Restauratoren verschiedener Fachrichtungen, Fachberater, Kirchenmaler, etc.
- Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt/Kommune)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- kirchliche Bauberater (i.S.v. Cod.iur.can 1216)
- Kunstsachverständiger im Auftrag des Ordinarius (i.S.v. Cod.iur.can 1189)
- Liturgiebeauftragter des Erzbischöflichen Ordinariats
- Einkauf- und Vergabestelle des Erzbischöflichen Ordinariats
- VOB-Stelle für Vergabe- und Bauvertragswesen
- Zuschussgeber/Stiftungen

8. Konzeptentwicklung

Jeder Konzeptfindung geht eine Reihe unterschiedlicher **Vorarbeiten** durch die Projektanten voraus:

- Einlesen in die Aktenlage und die Archivalien
- Interpretation bzw. Wertung der Analyse und Benennung von Vorschlägen oder Varianten von anzustrebenden Vorgehensweisen
- Frühzeitige Abstimmung aller beteiligten Fachbereiche zur Sicherstellung ganzheitlicher Lösungen
- Benennung der erforderlichen Schnittstellen
- Bestands- und Schadenserfassung nach festgelegter Fragestellung (Richtlinien)
- Schadensanalyse
- Überprüfung aller Gewerke in Raum- und Ausstattungsteilen
- Findung der relevanten Übergänge und kritischen Kompositionsformen von Bestandteilen der Ausstattungsteile
- Erarbeitung und Prüfung von Konzeptvarianten anhand von Arbeitsproben und Mustern in Korrelation zu Rahmen- und Nutzungsbedingungen
- ggf. zielorientierte Vertiefung des Befundes
- Abstimmung mit allen Beteiligten (s. Projektbeteiligte)
- Abstimmung zwischen Bedarfs- und Entscheidungsträgern

Erforderliche **Ergebnisse** sind:

- Anlegung von Arbeitsproben zur Plausibilitätsprüfung material- und arbeitstechnischer Musterflächen zur Definierung des Ausführungsstandards
- Beschreibung und Dokumentation der Untersuchung **und der Musterflächen** (gemäß Dokumentationsrichtlinien)
- restauratorischer Maßnahmenkatalog
- Benennung der Qualitätskriterien für die Ausführung
- Kostenberechnung

9. Qualifizierte Vergabe

Steht das Konzept fest, gilt es entsprechende Fachleute und Firmen zu finden, die es qualifiziert umsetzen. Dazu sind folgende Schritte notwendig:

- Überprüfung der Leistungsbeschreibung durch die Beteiligten
- Erstellung eines Leistungsverzeichnisses durch neutralen Fachberater
- Auswahl eines für die erforderliche Leistung nachweisbar qualifizierten Bieterkreises mit Referenzen in vergleichbarer Aufgabenstellung in Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde unter Berücksichtigung der diözesanen Vergaberegulung (Bietergespräche)
- Vergabe mit dem besonderen Schwerpunkt der Abfrage der Schlüssigkeit des Konzeptes bei den Bietern

10. Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Qualität sind folgende Punkte relevant:

- Prüfung der Einhaltung anerkannter Richtlinien bei der Anwendung von Techniken und Materialien. Die Anwendung von unterschiedlichen Technologien und Materialien sind von Beginn der Maßnahme mit den entsprechenden Stellen abzustimmen und können je nach Maßnahme variieren.
- Prüfung der Ausführung der Leistungen in Abgleich zum Maßnahmenkatalog bzw. zur Arbeitsbeschreibung
- Überprüfung der Arbeiten im Abgleich mit dem aktuellen Kenntnisstand der Restaurierungstechnologien
- Regelmäßige Vorstellung, Prüfung und Begleitung durch den engeren Planungskreis
- Maßnahme betreuende Begleitung durch die Projektbeteiligten unter Heranziehung von konservatorischen/restauratorischen Fachleuten

11. Projektabschluss und Fazit

Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen sobald folgende Punkte erfüllt sind:

Fachliche Abnahme

- Überprüfung der abgeschlossenen Arbeiten nach denkmalpflegerischen, konzeptionellen und restaurierungstechnischen Gesichtspunkten
- Stichpunktartige Nachkontrolle am Objekt
- Überprüfung des Erreichens des ausgeschriebenen und angestrebten Restaurierungsziels unter Hinzuziehung der entsprechend erforderlichen Fachkräfte

Dokumentation

der Ausgangssituation, der Aufgabenstellung, der durchgeführten Arbeiten und angewendeten Materialien gemäß der Richtlinien des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege und des Erzbischöflichen Ordinariates in dreifacher Ausfertigung auf allgemein anerkannt archivgerechten Materialien

Übergabe

des fertiggestellten Objektes und Einweisung zur weiteren Behandlung (Wartung) und Nutzung an den Bauherrn/Nutzer

Fazit

Die hohe künstlerische Qualität der sakralen Bau- und Kunstdenkmäler in der Erzdiözese München und Freising verpflichtet auch weiterhin zu einer fachgerechten Behandlung der Denkmäler, um sie in ihrer ursprünglichen Intention erhalten und nachfolgenden Generationen weitergeben zu können.



ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING
